



NR. 165 | 19.08.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Bachelor of Music Musikpädagogik (B.Mus.)

der Folkwang Universität der Künste

vom 03. Juli 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufspläne vom 03.07.2013

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Musikpädagogik mit den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik (EMP), Gesangspädagogik (GP), Instrumentalpädagogik (IP), Musiktheorie (MTH)* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2 **Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, in den differenzierten Berufsfeldern verantwortlich und innovativ – hauptsächlich im Rahmen der zentralen künstlerischen Fächer – musikpädagogisch tätig zu sein.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können die Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden,



sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 02. Juli 2012.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung vom 02. Juli 2012 angeforderten Unterlagen ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ein einseitiges Motivations schreiben zur Begründung des Studienwunsches einzureichen.

(4) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikpädagogik ist nachzuweisen:

1. die künstlerische Eignung

a) für die Studienrichtung Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)

1. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang
2. in musiktheoretischen Grundlagen
3. im Begleitfach Gesang (IP) bzw. im Begleitfach Klavier (GP) oder in einem anderen Instrument, sofern dies beantragt wurde

b) für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)

1. im künstlerischen Hauptfach EMP
2. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang
3. in musiktheoretischen Grundlagen
4. im Begleitfach Klavier (entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier)

c) für die Studienrichtung Musiktheorie (MTH)

1. im künstlerischen Hauptfach Musiktheorie
2. im künstlerischen Hauptfach Instrument oder Gesang oder Dirigieren
3. in musiktheoretischen Grundlagen
4. im Begleitfach Klavier (entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier)

2. die pädagogische Eignung

(5) Der Musiktheorietest muss nicht noch einmal absolviert werden, wenn er nach den für die Studienrichtung relevanten Anforderungen schon einmal an der Folkwang Universität der Künste bestanden worden ist.

(6) Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt:

a) Instrumentalspiel

- _ instrumentaltechnischer Leistungsstand,
- _ musikalische Ausdrucksfähigkeit,
- _ stilistisches Differenzierungsvermögen

b) Gesang

- _ körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung,
- _ gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit,
- _ stilistisches Differenzierungsvermögen

c) Musiktheorie (künstlerisches Hauptfach)

- _ ausgeprägtes Gehör,
- _ satztechnische Fertigkeiten,
- _ Fähigkeit zu musikalischer Analyse

d) Elementare Musikpädagogik

- _ Fähigkeit zur Gruppen- und Ensemblearbeit,
- _ Improvisatorische Fähigkeiten,
- _ musikalische Ausdrucksfähigkeit

e) Musiktheoretische Grundlagen

- _ bildungsfähiges Gehör,
- _ Grundkenntnisse der Musiklehre,
- _ Fähigkeit, Musik (nach Gehör oder im Notenbild) aufzufassen und analytisch zu beschreiben

(7) Für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik sind in den Studienrichtungen

a) Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)

1. im künstlerischen instrumentalen Hauptfach oder Gesang drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen und ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen bzw. zu singen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 20 Minuten;

Bei Hauptfach „Klavier / Klavierimprovisation“:

Literaturspiel:

Ein Werk der klassischen Literatur ist vorzubereiten.

Improvisation:

- Vorspiel der individuellen Improvisationsschwerpunkte
- eine Improvisation im Wechselspiel zwischen Lehrendem und Bewerber
- Generalbass-Spiel, Jazz-Voicing
- Liedbegleitung
- stilistisch gebundene Improvisation über gegebene Motive (Barock, Klassik, Romantik, Impressionismus)
- freie Improvisation
- Blattspiel

2. musiktheoretische Grundlagen in einem schriftlichen Test von etwa 45-60 Minuten Dauer nachzuweisen. Der Test besteht aus formalisierten Aufgabenstellungen. Er bezieht sich auf die Aspekte Melodik, Rhythmus/Metrum/Takt, Harmonik und Satzlehre. Er unterscheidet Aufgabenstellungen, bei denen musikalische Strukturen hörend erfasst, nach dem Notenbild hörend wiedererkannt, begrifflich benannt oder notiert sowie analytisch beschrieben werden sollen.

3. im Begleitfach (Gesang bzw. Klavier oder ein anderes Instrument) zwei bis drei leichte Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen sowie ein sehr leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 10 Minuten.

4. die pädagogische Eignung in einem bis zu 15-minütigen Kolloquium nachzuweisen, das ggfs. praktische Aufgaben enthält.

b) Elementare Musikpädagogik (EMP)

1. im künstlerischen Hauptfach EMP

1.1 in einer Gruppenprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer spontanes Umsetzen von musikalischen Elementen und Abläufen im Wechselspiel von Musik und Bewegung als Teilnehmer in einer Gruppe nachzuweisen.

1.2 in einer Gruppenprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Anleitung einer Gruppe zum elementaren Musizieren

1.3 in einer Einzelprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Fähigkeiten zum Singen und Rezitieren sowie instrumentales Musizieren verbunden mit Improvisieren, Blattlesen und

Begleiten.

2. im künstlerisch-instrumentalen Hauptfach oder Gesang die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;
3. musiktheoretische Grundlagen gemäß Buchstabe a) Ziffer 2 nachzuweisen;
4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.
5. die pädagogische Eignung gemäß Buchstabe a) Ziffer 4 nachzuweisen.

c) Musiktheorie (MTH)

1. im künstlerischen Hauptfach Musiktheorie die erforderlichen Kenntnisse in einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer über von den Prüferinnen und Prüfern vorgelegte Stücke aus der Musikkultur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen und Analysen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.
2. im künstlerisch-instrumentalen Hauptfach oder Gesang oder Dirigieren die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;
3. musiktheoretische Grundlagen gemäß Buchstabe a) Ziffer 2 nachzuweisen;
4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.
5. die pädagogische Eignung gemäß Buchstabe a) Ziffer 4 nachzuweisen.

(8) Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden für den gewählten Bachelorstudiengang nach folgendem Schlüssel gewichtet:

- a) Musikpädagogik mit den Studienrichtungen IP/GP
 1. künstlerisch-instrumentales Hauptfach/Gesang: 2-fach
 2. musiktheoretische Grundlagen: 1-fach
 3. Begleitfach: 0,5-fach
 4. pädagogische Eignung: 1-fach

b) Musikpädagogik mit den Studienrichtungen EMP/MTH

1. künstlerisches Hauptfach EMP/MTH: 2-fach
2. künstlerisch-instrumentales Hauptfach/Gesang: 1-fach
3. musiktheoretische Grundlagen: 1-fach
4. Begleitfach Klavier: 0,5-fach
5. pädagogische Eignung: 1-fach

(3) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 Zugangsvoraussetzung.

§ 4 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Musikpädagogik beträgt 8 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Teilmodul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 240 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS- Credits

demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat

2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, dass bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden)
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul Bachelorarbeit.

(4) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Datum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die

Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(5) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 80 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang Bachelor Musikpädagogik ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren (in der Regel die Beauftragten der Studiengänge des Fachbereichs 2), eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Ausnahmen regelt das Modulhandbuch. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen

Studiengangs- beauftragten und dem Prüfungsamt für den praktischen Teil der studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern sowie für die studienabschließende Bachelorarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfungen des Bachelorstudienganges sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers zur studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts bzw. der Bachelorarbeit steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(3) Die Bachelorarbeit kann in jedem Studienfach geschrieben werden und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden.

(4) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in

Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden

der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Lehrenden selber

organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und

selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser oder diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie jede der benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.
Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Anhang, Studienverlaufsplan.
- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteil bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12.
- (3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu

machen.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11 **Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12

Bildung der Modulnoten und Studienbereichsnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Voraussetzungen zur Vergabe der Credits erfüllt wurden und – bei benoteten Modulen – die (Teil-)Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits – gegebenenfalls unter Anwendung einer im Studienverlaufsplan festgelegten besonderen Gewichtung – dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

(3) Die Studienbereichsnoten berechnen sich entsprechend Absatz 2.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Für die Berechnung der Gesamtnote sind die Modulnoten aller benoteten Module des Bachelorstudiengangs Musikpädagogik zu berücksichtigen.

(2) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt, ggfs. unter Anwendung einer im Studienverlaufsplan festgelegten besonderen Gewichtung. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 14 Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06.
Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.
- (2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Datum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.
- (3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatin oder den Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit möglichst eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 17

Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Music Musikpädagogik*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- die Nachweise über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Module bzw. über 120 erworbene Credits.

(2) Zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt kann nur zugelassen werden, wer die Module der ersten zwei Studienjahre erfolgreich absolviert oder 120 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das studienabschließende Modul muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung Bachelorarbeit

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls *Bachelorarbeit* besteht entweder

a) aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, durch die die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er in der Lage ist, ein Thema, das die beruflichen Tätigkeitsfelder der Musikpädagogik betrifft, unter Hinzuziehen einschlägiger Quellen und Methoden selbstständig und problemorientiert zu bearbeiten;

oder

b) aus einem musikalischen Bühnenprojekt, das in eine Präsentation und eine (bis zu 20-seitige schriftliche oder mediale) Dokumentation und Reflexion mündet. Durch das Projekt weist die oder der Studierende nach, eine musikalische, bühnenbezogene Projektarbeit für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene kreativ und selbstständig entwickeln, proben, aufführen und schriftlich oder (durch Video- und Audioaufzeichnung sowie Erstellen einer DVD) medial dokumentieren zu können.

(2) Nach Antragstellung durch die Kandidatin oder den Kandidaten sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Betreuerin oder den Betreuer und das Thema der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojekts machen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Betreuerin oder

des gewünschten Betreuers bzw. Themas. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojekts erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, die des Bühnenprojekts 6 Monate. Das Thema der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojekts muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit bzw. der Dokumentation zum Bachelorprojekt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist dem Prüfungsamt fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, der schriftliche bzw. mediendokumentierte Teil des Bühnenprojekts in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Benotung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt entsprechend § 11 Absatz 1. Wird die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt nicht fristgemäß abgeliefert, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer sollte Professorin oder Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Benotung ist gleich dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten. Es wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Präsentation des Bühnenprojekts ist eine Kommissionsprüfung entsprechend § 8 Absatz 4. Die drei Prüferinnen oder Prüfer beziehen bei der Benotung die schriftliche Dokumentation mit ein.

(7) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit bzw. eines bestandenen Bachelorprojekts ist ausgeschlossen.

§ 19 **Modulbeschreibung**

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20 **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der oder des Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs Musikpädagogik verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein

Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Titel und Noten der Studienbereiche A bis G mit den jeweiligen ECTS-Credits und die Note(n) der Abschlussprüfung(en) im Hauptfach

bzw. in den Hauptfächern sowie Thema und Benotung des studienabschließenden Moduls.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24 **Übergangsbestimmungen**

(1) Alle Studierenden, die sich zum WS 2012/2013 im „Diplomstudiengang Musikpädagogik“ an der Folkwang Universität der Künste befanden, erhalten im Rahmen der in Absatz 2 angegebenen Fristen die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in den Studiengang „Bachelor of Music Musikpädagogik“ ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(2) Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung für Studierende nach Absatz 1 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:

1. Diplomvorprüfung, im Sommersemester 2013,
2. Diplomprüfung, im Wintersemester 2017/18.

Bis zum Ende des Semesters, in dem die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung letztmalig hätte abgelegt werden dürfen, ist ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Musikpädagogik auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 03.07.2013.

Essen, den 19.08.2013
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienverlaufspläne vom 03.07.2013

1 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A1 Künstlerisches Hauptfach I			30	570	600	20			
Gesang	E	30	570	600	20	u	PP		
B1 Künstlerische Praxis I		142,5	187,5	330	11				
Begleitfach Klavier / Instrument	E	22,5	157,5	180	6	u	PP		
Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP		
Rhythmus, Bewegung, Lernen	S,GR	60	0	60	2	b	PP	nach ECTS	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	Konzert		
C1 Pädagogik / Didaktik I		135	135	270	9				
Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN		
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	30	60	2	u	LN		
Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS	
Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO		
D1 Musiktheorie I		120	90	210	7				
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS	
Grundlagen Musiktheorie	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS	
Instrumentenkunde	S	30	0	30	1	u	LN		
E1 Musikwissenschaft I		60	60	120	4				
Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS	
F1 Erziehungswissenschaft I		60	60	120	4				
Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS	
G1 Profilbildung I				120	3	b		nach ECTS	
H1 Optionale Studien I				60	2	u			
1. Studienjahr gesamt				1800	60				

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A2 Künstlerisches Hauptfach II		30	570	600	20			nach ECTS, 2-fach
Gesang	E	30	570	600	20	b	PP	
B2 Künstlerische Praxis II		157,5	292,5	450	15			
Begleitfach Klavier / Instrument	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Stimm- und Sprechphysiologie	GR	30	0	30	1	u	PP	
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S,GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	60	120	4	u	KO	
C2 Pädagogik / Didaktik II		90	120	210	7			
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	0	30	1	u	LN	
D2 Musiktheorie II		90	90	180	6			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
E2 Musikwissenschaft II		30	30	60	2			
Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
F2 Erziehungswissenschaft II		30	30	60	2			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
G2 Profilbildung II				180	6	b		nach ECTS
H2 Optionale Studien II				60	2	u		
2. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert



3 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A3 Künstlerisches Hauptfach III		45	555	600	20			
Gesang	E	45	555	600	20	u	PP	
B3 Künstlerische Praxis III		127,5	166	450	15			
Begleitfach Klavier / Instrument	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung/Ensemblearbeit	S,GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S,GR	30	30	60	2	u	PP	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
C3 Pädagogik / Didaktik III		90	120	210	7			
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	b	M	nach ECTS, 2-fach
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtspraktikum		30	30	60	2	u	LN	
D3 Musiktheorie III		120	240	360	12			
Musiktheorie Spezialisierung	S, Ü	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
Analyse	S, Ü	60	120	180	6	b	H	nach ECTS
E3 Musikwissenschaft III		60	120	180	6			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
3. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert

4 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A4 Künstlerisches Hauptfach IV		45	555	600	20			nach ECTS 2-fach
Gesang	E	45	555	600	20	b	PP	
B4 Künstlerische Praxis IV		60	60	120	4			
Kammermusik	E	30	30	60	2	b	KO	nach ECTS, 2-fach
Korrepetition	Ü	30	30	60	2	u	LN	
C4 Pädagogik/Didaktik IV		90	120	300	10			
Musikpädagogik Spezialisierung	S	30	60	90	3	b	M / H	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		30	60	90	3	u	Praktikums- bericht	
G4 Profilbildung III				240	8	b		nach ECTS
H4 Optionale Studien III				180	6	u		
I4 Bachelorarbeit		0	360	360	12	b		nach ECTS, 2-fach
4. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert



1 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A1 Künstlerisches Hauptfach I			30	570	600	20			
	Instrumentales Hauptfach	E	30	570	600	20	u	PP	
B1 Künstlerische Praxis I			142,5	187,5	330	11			
	Gesang / Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
	Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP	
	Rhythmus, Bewegung, Lernen	S,GR	60	0	60	2	b	PP	nach ECTS
	Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	Konzert	
C1 Pädagogik / Didaktik I			135	135	270	9			
	Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
	Musikpädagogische Vertiefung	S	30	30	60	2	u	LN	
	Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
	Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
D1 Musiktheorie I			120	90	210	7			
	Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
	Grundlagen Musiktheorie	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
	Instrumentenkunde	S	30	0	30	1	u	LN	
E1 Musikwissenschaft I			60	60	120	4			
	Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
F1 Erziehungswissenschaft I			60	60	120	4			
	Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
G1 Profilbildung I					120	3	b		nach ECTS
H1 Optionale Studien I					60	2	u		
1. Studienjahr gesamt					1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A2 Künstlerisches Hauptfach II		30	570	600	20			nach ECTS, 2-fach
Instrumentales Hauptfach	E	30	570	600	20	b	PP	
B2 Künstlerische Praxis II		157,5	292,5	450	15			
Gesang / Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Klavierimprovisation / Gesang	GR	30	0	30	1	u	PP	
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S,GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	60	120	4	u	KO	
C2 Pädagogik / Didaktik II		90	120	210	7			
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	0	30	1	u	LN	
D2 Musiktheorie II		90	90	180	6			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
E2 Musikwissenschaft II		30	30	60	2			
Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
F2 Erziehungswissenschaft II		30	30	60	2			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
G2 Profilbildung II				180	6	b		nach ECTS
H2 Optionale Studien II				60	2	u		
2. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert

3. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A3 Künstlerisches Hauptfach III		45	555	600	20			
Instrumentales Hauptfach	E	45	555	600	20	u	PP	
B3 Künstlerische Praxis III		127,5	166	450	15			
Gesang / Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Improvisation	S,GR	15	15	30	1	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung/Ensemblearbeit	S,GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S,GR	30	30	60	2	u	PP	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
C3 Pädagogik / Didaktik III		90	120	210	7			
Fachdidaktik	S	30	60	90	3	b	M	nach ECTS, 2-fach
Fachspezifische Unterrichtsdurchführung	S	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtspraktikum		30	30	60	2	u	LN	
D3 Musiktheorie III		120	240	360	12			
Musiktheorie Spezialisierung	S,Ü	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
Analyse	S,Ü	60	120	180	6	b	H	nach ECTS
E3 Musikwissenschaft III		60	120	180	6			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
3. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert

4 . Studienjahr

Modultyp /
Veranstaltungsart
Kontaktzeit
Selbststudium
Workload
Credit Points
Prüfungsart
Prüfungsform
% Gewichtung
der Gesamtnote

A4 Künstlerisches Hauptfach IV		45	555	600	20			nach ECTS, 2-fach
Instrumentales Hauptfach	E	45	555	600	20	b	PP	
B4 Künstlerische Praxis IV		60	60	120	4			
Kammermusik	E	30	30	60	2	b	KO	nach ECTS, 2-fach
Korrepetition	Ü	30	30	60	2	u	LN	
C4 Pädagogik/Didaktik IV		90	120	300	10			
Musikpädagogik Spezialisierung	S	30	60	90	3	b	M / H	nach ECTS
Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
Unterrichtspraktikum		30	60	90	3	u	Praktikumsbericht	
G4 Profilbildung III				240	8	b		nach ECTS
H4 Optionale Studien III				180	6	u		
I4 Bachelorarbeit		0	360	360	12	b		nach ECTS, 2-fach
4. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PR = Präsentation
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
TM = Teilmodulabschluss
H = Hausarbeit
PRO = Protokoll
KO = Konzert

1 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A1 Künstlerische Hauptfächer I		120	480	600	20			
Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	u	PP	
Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP)	S, Ü	90	210	300	10	u	LN	
B1 Künstlerische Praxis I		217,5	202,5	420	14			
EMP Improvisation	GR	30	0	30	1	u	PP	
Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP	
Gesang / Stimmbildung und Stimmphysiologie	E, GR	15	15	30	1	u	LN	
Rhythmus, Bewegung, Lernen	S, GR	60	0	60	2	b	PP	nach ECTS
Schlagzeug	E	15	15	30	1	u	PP	
Rhythmik	S, Ü	30	30	60	2	u	LN	
C1 Pädagogik / Didaktik I		120	90	210	7			
Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
Musikpädagogische Vertiefung	S	30	30	60	2	u	LN	
D1 Musiktheorie I		120	90	210	7			
Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Grundlagen Musiktheorie	S, Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
Instrumentenkunde	GR	30	0	30	1	u	LN	
E1 Musikwissenschaft I		60	60	120	4			
Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
F1 Erziehungswissenschaft I		60	60	120	4			
Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
G1 Profilbildung I				60	2	b		nach ECTS
H 1 Optionale Studien I				60	2	u		
1. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert

2 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A2 Künstlerische Hauptfächer II			120	480	600	20			
	Instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Hauptfach EMP	S, Ü	90	210	300	10	b	PP / LN	nach ECTS, 2-fach
B2 Künstlerische Praxis II			127,5	262,5	390	13			
	Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
	Gesang	E	15	15	30	1	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, Ü	30	60	90	3	u	PP	
	Schlagzeug	E	15	15	30	1	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Rhythmik	S, Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS, 2-fach
C2 Pädagogik / Didaktik II			150	210	360	12			
	Musikpädagogische Vertiefung	S	30	60	90	3	b	H	nach ECTS, 2-fach
	Fachdidaktik / -methodik EMP	S, Ü	15	15	30	1	u	LN	
	Fachdidaktik instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	60	90	3	u	LN	
	Unterrichtsdurchführung instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	0	30	1	b	LN	nach ECTS
	Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
D2 Musiktheorie II			90	90	180	6			
	Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	K	nach ECTS
	Tonsatz / Analyse	S, Ü	60	60	120	4	b	K,PP	nach ECTS
E2 Musikwissenschaft II			30	30	60	2			
	Interpretationskunde	S	30	30	60	2	u	LN	
F2 Erziehungswissenschaft II			30	30	60	2			
	Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
G2 Profilbildung II					90	3	b		nach ECTS
H2 Optionale Studien II					120	4	u		
2. Studienjahr gesamt					1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert



3 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A3 Künstlerische Hauptfächer III		120	480	600	20			
Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	u	PP	
Hauptfach EMP	S, Ü	90	210	300	10	u	PP / LN	
B3 Künstlerische Praxis III		157,5	322,5	480	16			
Instrumentales Begleitfach	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS, 3-fach
Gesang	E	15	15	30	1	u	PP	
Improvisation	S, GR	30	30	60	2	u	PP in Gruppe	
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S, GR	30	0	30	1	u	PP	
Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
Korrepitition	Ü	15	0	15	0	u	LN	
C3 Pädagogik / Didaktik III		180	180	360	12			
Musikpädagogik Spezialisierung	S	30	30	60	2	b	M / H	nach ECTS
Fachdidaktik / -methodik EMP	S	30	60	90	3	u	LN, H, R	
Fachdidaktik instrumentales Hauptfach / Gesang	S	30	60	90	3	b	M	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtsdurchführung EMP	S	60	0	60	2	u	LN	
Unterrichtsdurchführung instrumentales Hauptfach / Gesang	S, Ü	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
D3 Musiktheorie III		60	120	180	6			
Musiktheorie Spezialisierung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
E3 Musikwissenschaft III		60	120	180	6			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	120	180	6	b	M	nach ECTS
3. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



4 . Studienjahr

		Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A4 Künstlerische Hauptfächer IV			120	480	600	20			
	Instrumentales Hauptfach / Gesang	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Hauptfach EMP	S	90	210	300	10	b	PP, PR, P	nach ECTS, 2-fach
B4 Künstlerische Praxis IV			120	180	300	10			
	Improvisation Spezialisierung	GR	30	30	60	2	u	PP	
	Gesang	E	15	45	60	2	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Kammermusik	GR	30	60	90	3	b	KO	nach ECTS, 2-fach
	Korrepetition	E	15	0	15	1	u	LN	
	Chor / Orchester	PR	30	30	60	2	u	KO	
C4 Pädagogik / Didaktik IV			195	255	450	15			
	Fachdidaktik / -methodik EMP	S	15	45	60	2	b	M	nach ECTS, 2-fach
	Unterrichtsdurchführung EMP	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Unterrichtsdurchführung Spezialisierung	S	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
	Unterrichtspraktikum		60	90	150	5	u	Praktikumsbericht	
G4 Profilbildung III					90	3	b		nach ECTS
I4 Bachelorarbeit			0	360	360	12	b		nach ECTS, 2-fach
4. Studienjahr gesamt					1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



1. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A1 Künstlerische Hauptfächer I		60	600	660	22			
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	u	Mappe	
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	u	PP	
B1 Künstlerische Praxis I		52,5	157,5	210	7			
Instrument / Gesang / Dirigieren	E	22,5	157,5	180	6	u	PP	
Sprecherziehung	GR	30	0	30	1	u	PP	
C1 Pädagogik / Didaktik		120	90	240	8			
Einführung in die Musikpädagogik	S	30	30	60	2	u	LN	
Musikpädagogische Vertiefung	S	60	30	90	3	b	LN	nach ECTS
Allgemeine Didaktik	S	60	30	90	3	b	K	nach ECTS
D1 Musiktheorie I		90	90	180	6			
Gehörbildung	S,Ü	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS
Grundlagen Musiktheorie	S,Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
E1 Musikwissenschaft I		60	60	120	4			
Einführung in die Musikgeschichte	V	60	60	120	4	b	K	nach ECTS
F1 Erziehungswissenschaft I		60	60	120	4			
Lernen und Entwicklung	S	60	60	120	4	b	H	nach ECTS
G1 Profilbildung I				120	4	b		
H1 Optionale Studien I				150	5	u		nach ECTS
1. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert

2 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A2 Künstlerische Hauptfächer II		60	600	660	22			
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	b	M	nach ECTS, 2-fach
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS, 2-fach
B2 Künstlerische Praxis II		112,5	217,5	330	11			
Instrument / Gesang / Dirigieren	E	22,5	157,5	180	6	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	60	90	3	u	PP in Gruppe	
Chor / Orchester	PR	60	0	60	2	u	KO	
C2 Pädagogik/Didaktik II		15	45	60	2			
Hospitationspraktikum		15	45	60	2	u	PRO	
D2 Musiktheorie II		150	180	330	11			
Gehörbildung	S, Ü	30	30	60	2	b	K, ggf. M	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S, Ü	60	60	120	4	b	K, ggf. PP	nach ECTS
Neue Medien	S, Ü	60	90	150	5	b	Mappe	nach ECTS
E2 Musikwissenschaft II		60	180	240	8			
Musikwissenschaft Vertiefung	S	60	180	240	8	b	H	nach ECTS
F2 Erziehungswissenschaft II		30	30	60	2			
Erziehungswissenschaft Vertiefung	S	30	30	60	2	b	H	nach ECTS
G2 Profilbildung II				120	4	b		nach ECTS
2. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert

3 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
A3 Künstlerische Hauptfächer III		60	600	660	22			
Künstlerische Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	u	Mappe	
2. Künstlerisches Hauptfach (Instrument / Gesang)	E	30	270	300	10	u	PP	
B3 Künstlerische Praxis III		120	240	360	12			
Generalbass- / Partiturspiel	E	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS,
Ensembleleitung / Ensemblearbeit	S, GR	30	90	120	4	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Kammermusik	S, GR	60	60	120	4	b	PP	nach ECTS
C3 Pädagogik / Didaktik III		90	150	240	8			
Didaktik der Musiktheorie	S, GR	30	60	90	3	u	H, R	
Fachdidaktik 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	u	H, R	
Unterrichtsdurchführung 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	30	60	2	u	PP	
D3 Musiktheorie III		180	300	480	16			
Gehörbildung	S, GR	30	30	60	2	b	M, K, H	nach ECTS
Tonsatz / Analyse	S, GR	60	120	180	6	b	Mappe	nach ECTS
Analyse	S, GR	60	120	180	6	b	H	nach ECTS
Improvisation	S, GR	30	30	60	2	u	PR	
H3 Optionale Studien II				60	2	u		
3. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss
- H = Hausarbeit
- PRO = Protokoll
- KO = Konzert



4 . Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungstern	% Gewichtung der Gesamtnote
A4 Künstlerische Hauptfächer IV		60	600	660	22			
Künstlerisches Hauptfach Musiktheorie	E	30	330	360	12	b	M	nach ECTS, 2-fach
2. Künstlerisches Hauptfach	E	30	270	300	10	b	PP	nach ECTS, 2-fach
C4 Pädagogik / Didaktik IV		180	300	480	16			
Didaktik der Musiktheorie	S, GR	30	60	90	3	b	H, R, M	nach ECTS, 2-fach
Fachdidaktik 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	b	H, R	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtsdurchführung Musiktheorie	S, GR	30	30	60	2	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtsdurchführung 2. Künstlerisches Hauptfach	S, GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS, 2-fach
Unterrichtspraktikum		60	90	150	5	u	Bericht	
D4 Musiktheorie IV		60	90	150	5			
Gehörbildung	S, GR	30	30	60	2	b	K, M	nach ECTS
Instrumentation	S, GR	30	60	90	3	b	Mappe	nach ECTS
G4 Profilbildung III				120	4	b		nach ECTS
H4 Optionale Studien III				30	1	u		
I4 Bachelorarbeit		0	360	360	12	b		nach ECTS, 2-fach
4. Studienjahr gesamt				1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss
 H = Hausarbeit
 PRO = Protokoll
 KO = Konzert